S T A T U T E N

der

COLTENE Holding AG

mit Sitz in Altstätten (SG)

vom 15. April 2014

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

§ 1

Unter der Firma

COLTENE Holding AG
COLTENE Holding SA
COLTENE Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Altstätten (SG) auf unbestimmte Dauer. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, an anderen Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten und Rechtsdomizil zu wählen.

§ 2

Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen in in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Health Care- und Handelsunternehmen sowie die Führung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe. Die Gesellschaft kann kommerzielle und finanzielle Transaktionen durchführen, Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen und Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.

II. Grundkapital, Aktienkapital, Aktien, Partizipationsscheine, Obligationen

§ 3

[1] Das Aktienkapital beträgt CHF 421'900, und ist eingeteilt in

4'219'000 Namenaktien zu je CHF 0.10 Nennwert.

[2] Alle Aktien sind voll liberiert.

[3] Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

[4] Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 6 und 8 dieses § 3 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

[5] Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

[6] Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

[7] Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

[8] Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

§ 4

[1] Die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien sind mit Namen und Adresse im Aktienbuch einzutragen. Als Aktionär oder Nutzniesser wird nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

[2] Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

[3] Der Eintrag erfolgt auf schriftliches Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbs und der Bestätigung, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehalten werden. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.

[4] Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 3 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

[5] Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als Aktionär bzw. Treuhänder/Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

[6] Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen und die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen erlassen.

§ 5

Bei Erhöhung des Aktienkapitals steht den Aktionären das Recht zum Bezug neuer Aktien nach Massgabe ihrer bisherigen Beteiligung zu. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen im Interesse der Gesellschaft aufheben.

§ 6

Die Gesellschaft gibt nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates Obligationen aus.

III. Organisation

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung
b. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
c. Die Revisionsstelle

a. Die Generalversammlung

§ 8

[1] Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

[2] Die ordentliche Generalversammlung findet regelmässig innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

[3] Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat, unter Anführung des Zwecks, es verlangen.

§ 9

[1] Die Einladungen zur Generalversammlung sind mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erlassen. Sie geben die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie die Einzelheiten bezüglich der Vollmachten und Weisungen bekannt.

[2] Geschäftsbericht, Revisionsbericht und Vergütungsbericht mit Bericht der Revisionsstelle stehen jedem Aktionär spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

§ 10

[1] Jede an der Generalversammlung vertretene Aktie berechtigt zu einer Stimme. Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

[2] Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

§ 11

[1] Die statutarisch einberufene Generalversammlung ist, soweit im Gesetz oder in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

[2] Die Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, zu ihrer Gültigkeit das absolute Mehr der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

[3] Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 OR (Änderung des Gesellschaftszweckes, Einführung von Stimmrechtsaktien, Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, genehmigte, bedingte oder Kapitalerhöhungen aus Eigenkapital oder gegen Sacheinlage oder -übernahme und die Gewährung besonderer Vorteile, Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung und Auflösung) müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

§ 12

[1] Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

[2] Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 13

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten

2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses (welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen), des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle

3. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut worden sind (Geschäftsleitung)

4. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

b. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

§ 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

§ 15

[1] Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten ernennen und bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder.

[2] Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bezeichnet. Er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

§ 16

[1] Zur gültigen Beschlussfassung ist mit Ausnahme der Feststellung von Kapitalerhöhungen die Anwesenheit der Mehrheit des Verwaltungsrates erforderlich. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien (Videokonferenz oder ähnliches) erfolgen.

[2] Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.

[3] Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der immer mitstimmt, den Stichentscheid.

[4] Für die Feststellung von Kapitalerhöhungen genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Verwaltungsrates.

[5] Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg in der Weise gefasst werden, dass eine Mehrheit aller Mitglieder einem schriftlich vorgelegten Antrag zustimmt, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

§ 17

[1] Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ oder der Geschäftsführung übertragen oder vorbehalten sind.

[2] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen

2. Festlegung der Organisation

3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung

5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

7. Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

[3] Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe eines Organisationsreglementes übertragen. Der Verwaltungsrat darf jedoch die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die übrigen in Art. 716a OR aufgeführten Aufgaben nicht übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement.

[4] Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, Direktoren und Angestellten, denen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

§ 18

[1] Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann bis zu 5 und ein Mitglied der Geschäftsleitung mit der Zustimmung des Verwaltungsrates bis zu 2 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei anderen börsenkotierten Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, innehaben.

[2] Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann ferner bis zu 20 und ein Mitglied der Geschäftsleitung mit der Zustimmung des Verwaltungsrates bis zu 7 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei nicht-börsenkotierten Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, innehaben.

[3] Mandate/Anstellungen bei durch die Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften und Mandate/Anstellungen, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat bzw. Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt (z.B. in Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen der COLTENE Gruppe oder in Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält), zählen für diese Bestimmung nicht als Mandate/Anstellungen ausserhalb der COLTENE Gruppe.

[4] Mandate/Anstellungen bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb der COLTENE Gruppe, Doppelfunktionen sowie Mandate, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der Geschäftsleitung bei einer Rechtseinheit ausserhalb der COLTENE Gruppe ausgeübt werden (z.B. in Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält), sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen.

[5] Mandate/Anstellungen bei nicht-operativen Gesellschaften, Sitzgesellschaften und Trusts, welche ein nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Treuhänder, Anwalt oder Berater wahrnimmt, können ohne Einschränkung ausgeübt werden, vorausgesetzt die zeitliche Verfügbarkeit des Mitglieds erlaubt ihm eine derartige Tätigkeit. Ebenfalls können ohne Einschränkung Mandate/Anstellungen bei nicht gewinnorientierten Rechtseinheiten, Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen wahrgenommen werden.

c. Die Revisionsstelle

§ 19

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. Das Amt der Revisionsstelle endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

IV. Der Vergütungsausschuss

§ 20

[1] Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates.

[2] Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Vorbereitung der Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Vorbereitung des Vorschlages für den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag

2. Erstellung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und -strategie im Einklang mit der Unternehmensstrategie und den Unternehmenszielen der COLTENE Gruppe. Periodische Überprüfung der Umsetzung derselben und Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat

3. Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Zuteilung von Aktien, Optionen und anderen Beteiligungspapieren und betreffend Ausgabepreis im Zusammenhang mit der fixen Vergütung des Verwaltungsrates und den Bonus- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft

4. Vorschlag von Bonus- und/oder Beteiligungsplänen für die erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungen

5. Vorschlag des Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates.

[3] Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen.

V. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

§ 21

[1] Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, je gesondert für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütungen für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen.

[2] Die Genehmigung der jährlichen Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die über einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft verfügen, umfasst jeweils auch die Gutheissung der Vergütungsgrundlage für die Entschädigung während der Dauer der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, selbst wenn diese Frist in das darauffolgende Geschäftsjahr hineinreichen sollte.

[3] Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die sich in einem arbeitsvertraglich gekündigten Zustand befinden, gelten für die Zwecke dieses § 21 als "ehemalige Organmitglieder";

ihre Entschädigung unterliegt nicht mehr der Genehmigung, sie ist jedoch im jährlichen Vergütungsbericht offenzulegen.

§ 22

[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung, welche in bar und/oder in Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft entrichtet werden kann (gemäss § 25 der Statuten), sowie eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung unter den jeweiligen Bonus- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft (gemäss § 25 und § 26 der Statuten). Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds kann den Wert der fixen Vergütung nicht übersteigen.

[2] Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung in bar sowie eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung unter den jeweiligen Bonus- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft (gemäss § 25 und § 26 der Statuten). Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds kann den Wert der fixen Vergütung nicht übersteigen.

[3] Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung, richtet sich seine Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

§ 23

Für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag. Der Zusatzbetrag kann pro neues Geschäftsleitungsmitglied je maximal 50% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds für das entsprechende Geschäftsjahr liegen.

§ 24

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf der Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Genehmigung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

§ 25

Anhand folgender Kriterien wird festgelegt, ob und wie viele Aktien, Optionen oder andere Beteiligungspapiere der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates als Teil der fixen und erfolgs-

und leistungsabhängigen Vergütung und den Mitgliedern der Geschäftsleitung als Teil der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung zugeteilt werden:

1. Die Anzahl und die Bestimmung des Wertes der zugeteilten Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapiere wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt

2. Abhängig von der individuellen Seniorität der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Regel ein Teil der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung in Form von Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft bezogen werden. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen genehmigen

3. Die zugteilten Aktien unterliegen einer Haltefrist, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen genehmigen.

§ 26

[1] Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unter den Bonus- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft, die aus einem Baranteil und/oder einem Anteil aus Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft bestehen kann, orientiert sich am Erreichen unterschiedlich gewichteter, objektiv messbarer Werte wie Profitabilität und Umsatz der Gesellschaft sowie persönlicher Ziele.

[2] Die für die Berechnung der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungen relevanten Parameter, Leistungsziele und Berechnungsformeln werden vom Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt.

§ 27

Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben; eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate.

§ 28

[1] Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen CHF 500'000 pro Mitglied nicht übersteigen.

[2] Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorge- und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer

Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obengenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

§ 29

[1] Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

[2] Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

[3] Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

VII. Auflösung und Liquidation

§ 30

[1] Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie von der Generalversammlung nicht anderen Liquidatoren übertragen wird.

[2] Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR.

[3] Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) freihändig zu verkaufen.

VIII. Bekanntmachungen

§ 31

[1] Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die Aktionäre, soweit deren Adressen im Aktienregister verzeichnet sind, und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

[2] Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

IX. Sacheinlagen und Sachübernahmen

§ 32

Die Gesellschaft übernimmt bei ihrer Gründung von der Gurit-Heberlein AG mit Sitz in Wattwil gemäss Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag vom 13. Dezember 2005 sämtliche Aktien von gewissen 100%igen Tochtergesellschaften der Gurit-Heberlein AG, nämlich 1'600 Inhaberaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000 der Coltène/Whaledent AG mit Sitz in Altstätten (SG), 1'000 Aktien mit einem Nominalwert von je USD 0.10 der Coltène Whaledent Inc., eine nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit Hauptgeschäftssitz in Cuyahoga Falls, USA, 17'500 Aktien mit einem Nominalwert von je EUR 453.78 der Gurit Medical Business Beheer b.v., mit Sitz in Hillegom, Niederlanden sowie 1'700 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 der Medisize Schweiz AG, Nürensdorf, allesamt zu Buchwerten per 31. Oktober 2005 von insgesamt CHF 24'676'804.50. Im Weiteren übernimmt die Gesellschaft bei ihrer Gründung von der Gurit-Heberlein AG mit Sitz in Wattwil gemäss Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag vom 13. Dezember 2005 gewisse Darlehensforderungen, nämlich deren Darlehensforderung gegenüber der Coltène/Whaledent AG in der Höhe von CHF 18'500'000 und deren Darlehensforderung gegenüber der Gurit Medical Business Beheer b.v. in der Höhe von CHF 30'273'453 sowie deren Darlehensforderung gegenüber der Medisize Schweiz AG in der Höhe von CHF 500'000. Der Wert und Übernahmepreis für die vorgenannten Aktien und Darlehensforderungen beträgt insgesamt CHF 73'950'257.50 und wird durch die Ausgabe von 4'679'998 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 5 und einem Ausgabepreis von je CHF 11.50 an Gurit-Heberlein AG und durch die Ausgabe von je einer voll liberierten Namenaktie mit einem Nennwert von je CHF 5 und einem Ausgabepreis von je CHF 11.50 an die beiden anderen Gründer, Hepatex AG und IMS-Biopur AG, sowie durch die Gutschrift einer Forderung von Gurit-Heberlein AG gegenüber der Gesellschaft in der Höhe von CHF 20'130'257.50 getilgt.

Altstätten SG, den 15. April 2014

Der Vorsitzende:	Der Protokollführer:
.....	……
Niklaus Huber	Stephan Erni

Amtliche Beglaubigung

Die vorliegende Statutenfassung wiedergibt den anlässlich der heutigen Generalversammlung genehmigten Wortlaut und wird hiermit amtlich beglaubigt.

Altstätten SG, den 15. April 2014

Der Amtsnotar:

lic. iur. Christian Lippuner